

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Peter Markl Brauereimaschinen GmbH (Auftragnehmer)



**markl**

## I. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Auftragnehmer (hier: Firma Peter Markl Brauereimaschinen GmbH) und dem Auftraggeber (hier: der Kunde) geschlossenen oder künftig zu schließenden Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- oder vergleichbare Verträge und Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dabei keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer deren Einbeziehung im Einzelfall nicht widerspricht. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben dann Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie in Widerspruch zu diesen stehen. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur eine klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## II. GEMEINSAME BEDINGUNGEN

### 1. Angebote und Verträge

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverbindliche Informationen übermittelt, wie z.B. Kataloge, technische Dokumentationen (wie Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen) sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt. Die Bestellung durch den Auftraggeber muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in schriftlicher Form zustande.

### 2. Leistungsumfang des Auftragnehmers

2.1 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung oder dem jeweiligen Vertrag und ist auf die dort im Einzelnen aufgeführten Lieferungen und/oder Leistungen beschränkt, soweit sich nicht ausdrücklich Abweichungen durch andere Vereinbarungen ergeben.

2.2 Vom Auftragnehmer durchzuführende Qualitätskontrollen oder andere Kontrollen oder Prüfungen müssen im Vertrag vereinbart sein und sind auf den dort beschriebenen Umfang beschränkt. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Wareenausgangskontrollen und -prüfungen gemäß den Standard-Prüfverfahren des Auftragnehmers anerkannt.

2.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, Bestandteile der Lieferungen und/oder Leistungen durch gleich- oder höherwertige Produkte zu ersetzen, sofern die Eigenschaften der vereinbarten Lieferung/Leistung in ihrer Gesamtheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

2.4 Die Waren/Produkte erfüllen die vom Auftragnehmer vereinbarten Leistungsdaten. Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers sind in der Regel nur branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften

werden damit weder zugesichert noch garantiert. Der Auftragnehmer gibt dafür keine Garantien im rechtlichen Sinne.

2.5 Die Lieferungen und/oder Leistungen müssen den im Vertrag ausdrücklich genannten und zum Zeitpunkt des Datums des Vertragsabschlusses bestehenden staatlichen Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und Standards entsprechen. Wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses die Lieferungen und Leistungen und/oder die Mittel und Verfahren, mit denen der Auftragnehmer die Lieferungen und/oder Leistungen ausführt, von einer Änderung betroffen sind, die der Auftragnehmer einzuhalten und umzusetzen hat, und dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine nach billigem Ermessen angemessene Anpassung des Vertrages. Für die Einhaltung von Emissions-, Entsorgungs- oder sonstigen Umweltvorschriften trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.

### 3. Geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse

3.1 An Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Plänen, Abbildungen, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Auch der Auftragnehmer darf vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen. Vom Auftragnehmer übermittelte Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und danach nur zur Vertragsdurchführung benutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung oder Verwertung ist untersagt.

3.2 Der Auftraggeber darf Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sowie seiner (im Sinne von § 15 Aktiengesetz) verbundenen Unternehmen, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen. Auch der Auftragnehmer darf Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und ihm (im Sinne von § 15 Aktiengesetz) verbundener Unternehmen, die ihm bekannt geworden sind, nicht an Dritte mitteilen.

3.3 Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Organe und Arbeitnehmer sowie eingebundene Erfüllungsgehilfen die oben aufgeführten Verpflichtungen beachten.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat alle Pflichten hinsichtlich der Mitwirkung im Rahmen des Vertrages rechtzeitig zu erfüllen; er hat insbesondere die ihm obliegenden Beistellungen, die vereinbart wurden, zu erbringen, sodass der Auftragnehmer seine Lieferungen und Leistungen gemäß dem geschlossenen Vertrag in Verbindung mit den Terminvereinbarungen und ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen jeglicher Art beginnen, ausführen und fertigstellen kann.

4.2 Falls die Lieferungen und/oder Leistungen vom Auftragnehmer oder unter seiner Aufsicht in einem nicht vom Auftragnehmer gelieferten Gebäude oder sonstigen Bauwerk installiert/erbracht werden sollen, müssen die Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände,

Peter Markl Brauereimaschinen GmbH • Jägerruitstraße 15 • 93189 Reichenbach-Kienleiten • Germany

Telefon +49 94 64 / 9 11 20 • Mail [info@brauereimaschinen-markl.de](mailto:info@brauereimaschinen-markl.de) • Web [brauereimaschinen-markl.de](http://brauereimaschinen-markl.de)

Handelsregister HRB3598 • Registergericht Amtsgericht Regensburg • Geschäftsführer Olena Markl, Simon Markl • USt-ID DE133706472

Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) bis zu dem gemäß dem Vertrag vereinbarten Zeitpunkt und laut Vertrag geforderten Zustand fertiggestellt sein.

4.3 Sofern die Waren/Produkte über eine Schnittstelle mit anderer Ausrüstung des Auftraggebers oder der Waren/Produkte von anderen Auftragnehmern des Auftraggebers verbunden werden müssen, ist der Auftraggeber für die Bereitstellung dieser Schnittstelle, einschließlich ihrer Abmessungen und ihrer Kompatibilität, verantwortlich.

4.4 Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Dokumente zur Genehmigung vorlegt, sind diese unverzüglich zu bearbeiten und dem Auftragnehmer zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage; Ausnahmen hiervon müssen im Vertrag vereinbart sein. Jeder Verzug des Auftraggebers verlängert die Terminvereinbarung entsprechend. Der Auftraggeber darf die Genehmigung nur verweigern, wenn und soweit er nachweisen kann, dass das betreffende Dokument den Anforderungen des Vertrages widerspricht.

4.5 Für die Erbringung von Serviceleistungen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer sicheren und geeigneten Zugang zum Ort der Installation hat, wann immer er diesen benötigt. Bei der Terminierung wird der Auftragnehmer auf die Interessen des Auftraggebers entsprechend angemessen Rücksicht nehmen.

4.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Ort der Installation und mit dem Eigentum an den Waren/Produkten und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmitteln und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen und sonstiger Dienstleistungen zu beschaffen. Weiterhin ist der Ort der Installation in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am Ort der Installation jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den durchgeführten Lieferungen zu sorgen, alle Tätigkeiten am Ort der Installation verkehrssicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom Auftragnehmer gelieferten Betriebs- und Wartungshandbüchern sowie Anweisungsblättern auszuführen. Es ist sicherzustellen, dass keine im Rahmen der Lieferungen gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Falle einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten von einer Inanspruchnahme Dritter sowie von allen mit der Inanspruchnahme in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen frei.

4.7 Damit der Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Serviceleistungen erbringen kann, hat der Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, sämtliche nachfolgenden Beistellungen zu erbringen. Hierzu gehören u. a.:

(a) Sichere und zuverlässige Ausrüstung zur Verwendung beim Transport am Ort der Installation, insbesondere Kräne und sonstige Hebezeuge und Transportmittel (die von Personal des Auftraggebers zu bedienen und zu warten sind).

(b) Einsatz- und sonstige Rohstoffe für die Herstellung von Produkten auf den vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maschinen sowie Betriebs- und Verbrauchsstoffe, jeweils entsprechend den im Vertrag vereinbarten Anforderungen; für die Inbetriebnahme der Waren/Produkte/Anlagen erforderliche Spezialwerkzeuge und/oder Analysen von Einsatz- und Betriebsstoffen sowie Produkten gemäß den Anforderungen des Auftragnehmers.

(c) Geschulte und qualifizierte Arbeits- und Bedienkräfte und sonstiges vom Auftragnehmer benötigtes Fremdpersonal.

(d) Eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzeinrichtungen und -kleidung; ausreichende Beleuchtung; nötigenfalls Beheizung oder Kühlung der Gebäude am Ort der Installation und den Aufenthaltsorten der Mitarbeiter des Auftragnehmers, um angemessene klimatische und Umgebungsbedingungen zum Erbringen der vereinbarten Leistungen zu schaffen.

(e) Büroflächen und -ausstattung sowie Sozial-, Ess-, Umkleide- und Waschgelegenheiten; notwendige Kommunikationsverbindungen; einen sicheren, verschleißbaren, trockenen Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und kleinen Maschinenteilen.

(f) Alle Zeichnungen oder Informationen, die der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen benötigt und die nicht im vertraglich vereinbarten Umfang der Lieferungen enthalten sind.

4.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom Auftraggeber beauftragt, bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für durch andere Auftragnehmer erbrachte Leistungen, oder von diesen gelieferte Waren/Produkte/Anlagen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sicheren Arbeitsmitteln, oder für deren Arbeitsleistung, Produktivität oder Arbeitsausführung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen Dritter sowie damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen freistellen und/oder auf Anforderung des Auftragnehmers diesen dagegen verteidigen, wenn und soweit den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

## 5. Terminvereinbarungen, Verzug

5.1 Werden im Vertrag Terminvereinbarungen für Lieferungen und Leistungen oder einzelner Teilschritte vereinbart, gelten diese Zusagen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers.

5.2 Im Falle einer berechtigten Aussetzung der Erbringung von Lieferungen, Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Auftragnehmers, die der Verantwortung des Auftraggebers zuzurechnen sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Terminvereinbarung für entstandene Verzögerungen. Sofern diese Verzögerungen vom Auftraggeber zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Erstattung

aller ihm aus der Verzögerung folgenden Schäden, insbesondere auf Erstattung zusätzlich anfallender Kosten.

5.3 Wenn der Auftragnehmer aus von ihm verschuldeten Gründen mit den Lieferungen und Leistungen in Verzug ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf einen Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des auf den Wert der von dem Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen entfallenden Teils des Netto-Vertragspreises je vollendeter Woche des Verzugs bis zu einem Gesamt-Schadenersatz für den Verzug in Höhe von maximal 5 % des Netto-Vertragspreises. Vom Auftraggeber ist ein Verzug immer schriftlich anzumahnen. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei einem Mitverschulden des Auftraggebers reduziert sich die Summe des Schadenersatzes entsprechend dem Mitverschuldensanteil. Der Schadenersatz ist nicht fällig, wenn der Auftragnehmer nur unwesentliche Teile der Lieferungen und/oder Leistungen nicht erbracht hat, durch die die vollständige Erbringung der Lieferungen/ Leistungen nicht verzögert wird oder wenn dem Auftraggeber dadurch kein Schaden entstanden ist. Mit Zahlung des vereinbarten Schadenersatzes gelten sämtliche weitergehenden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers als vollständig abgegolten. Die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

## 6. Rücktritt, Kündigung

Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer kann von dem Vertrag zurücktreten bzw. der Vertrag kann von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn eine Partei aufgrund einer Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des vorliegenden Vertrags berechtigt ist, oder auch wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt und innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung die Vertragspflicht noch nicht erfüllt hat. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 7. Preisvereinbarung, Zahlung, Steuern

7.1 Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“. Die Versandkosten einschließlich der Kosten der Verpackung, Beladung, Verstauung, Entladung sowie Transportversicherung trägt der Auftraggeber. Zahlungsziele werden und gelten in den einzelnen Verträgen oder einzelnen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers als vereinbart. Sofern im Vertrag oder einzelnen Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen per elektronischer Überweisung ab dem Datum der Rechnung des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

7.2 Zu den vereinbarten Preisen kommt die zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer hinzu, soweit diese anfällt.

7.3 Ist der Auftragnehmer im Rahmen von Vereinbarungen oder anderer Regelungen (z.B. Verpackungsordnung) verpflichtet, die

zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Auftraggeber die bei uns anfallenden Kosten ihrer Verwertung. Zusätzlich hat der Auftraggeber gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.

7.4 Beigestellte Transport-Container sind nicht Vertragsgegenstand und gelten nicht als Verpackung. Sie verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko wieder an uns zurückzusenden. Abweichende Vereinbarungen hierzu sind schriftlich im Hauptvertrag zu vereinbaren.

7.5 Bereitgestellte Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand. Sie verbleiben in unserem Eigentum. Sie sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko wieder an uns zurückzusenden. Abweichende Vereinbarungen hierzu sind schriftlich im Hauptvertrag zu vereinbaren.

7.6 Den vereinbarten Preis hat der Auftraggeber auf seine Gefahr und seine Kosten auf das vereinbarte Konto des Auftragnehmers, ohne jeden Abzug zur Gutschrift zu erbringen.

7.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges.

7.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und ihre Geltendmachung uns mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde.

7.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen oder der Steigerung von Transport- und Verpackungskosten. Die Kostenerhöhung wird vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen.

7.11 Werden durch den Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages Änderungen am Vertragsgegenstand oder Vertragsumfang vorgenommen, die einen zusätzlichen Aufwand zur Folge haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu

erhöhen. Die Kostenerhöhung wird vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen.

7.12 Der Vertragspreis und alle sonstigen an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Abgaben, Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs-, Verbrauchs-, Unternehmenssteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art. Zahlungen, die sich durch das Erbringen von Lieferungen und Leistungen infolge der Anwendung geltender Incoterms-Klauseln ergeben, sind zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.

7.13 Wenn dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen und/oder mit einem Vertrag von Behörden des Landes, in dem die Lieferungen und Leistungen installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese auferlegten Beträge gegen Nachweis zu erstatten.

## 8. Gefahrenübergang

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertragsgegenständlichen Ware geht mit der Aushändigung der Ware an den ersten Beförderer auf den Auftraggeber über, soweit keine anderen Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer getroffen sind. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Auftragnehmer noch weitere Kosten (z.B. die Versandkosten) oder weitere Leistungen (z.B. den Transport, die Aufstellung oder die Montage der Ware) selbst übernommen hat.

8.2 Ist die Ware oder Teile davon versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Übergabe aus Gründen, die der Auftraggeber verursacht hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

8.3 Veranlasst der Auftragnehmer den Transport der Ware und entsteht an der Ware oder Teilen davon nach Aushändigung an den Beförderer ein Transportschaden oder ein transportbedingter Sachmangel, so tritt der Auftragnehmer seine eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Transportversicherung(en) und die Beförderer auf Verlangen des Auftraggebers an diesen – unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche – ab, Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinaus gehende Ansprüche gegen uns wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage schuldet.

8.4 Transport- und seerechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten der mit der Beförderung/Beladung/Entladung/Lagerung des Vertragsgegenstandes betrauten (natürlichen und juristischen) Personen im Verhältnis dieser zu uns finden im Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu unseren Gunsten auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.

8.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sofort

bei Entladung am Bestimmungsort auf Schäden zu untersuchen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und dem Auftragnehmer unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung vorgenannter Verpflichtungen entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en). Entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en) aus vorgenanntem Grund, entfällt auch unsere Haftung für solche vom Haftungsausschluss der Transportversicherung(en) erfassten Schäden.

## 9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sowohl die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die von uns gegebenen Sicherheitshinweise sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Auftraggeber den Anweisungen des Auftragnehmers zu folgen, wie die Ware risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht, so haftet der Auftragnehmer nicht für den daraus entstandenen Schaden.

9.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mangelschäden (einschließlich Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) seitens des Auftragnehmers beruhen.

9.3 Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Auftragnehmers beruhen, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. „Kardinalpflichten“). Zu den sog. „Kardinalpflichten“ gehören die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln ferner solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Selbst bei Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden – unbeschadet anderer Haftungsbeschränkungen – auf einen Betrag von EUR 1.000.000 je Schadensfall beschränkt.

9.4 Jegliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Auftragnehmers beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung unserer Haftung bei Mangelschäden und Mangelgeschäden (Nummer 9.2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 9.3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den der Auftragnehmer bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Fol-



ge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).

9.5 Wird der Auftragnehmer im Falle einer Leistungsstörung durch den Auftraggeber auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung oder statt der Leistung in Anspruch genommen und beruht dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit), so ist dieser Schadenersatzanspruch, sofern er nicht bereits gemäß der Haftungsbeschränkungen zu unseren Gunsten bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 9.2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 9.3) ausgeschlossen ist, über unsere die Haftungsbeschränkung auf den typisch voraussehbaren Schaden (Nummer 9.4) hinaus, der Höhe nach beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Hindernisse auftreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten erschweren oder ausschließen, oder wenn es zu einer Schädigung einer Vertragspartei durch die andere kommt.

9.6 Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen zu Gunsten des Auftragnehmers bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden unter Nummer 9.2, 9.3, 9.4 und 9.5 gelten auch für Ansprüche des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruht. Darüber hinaus sind sowohl Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Lieferung, in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, der Höhe nach beschränkt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verzögerung, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen der Verzögerung nicht in Betrieb genommen werden konnte.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“ genannt) bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen vor, die der Auftraggeber schuldet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Vorbehaltsware mit einem Sicherungsrecht (z.B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Für den Fall, dass dem am Aufstellort geltenden Recht das Sicherungsmittel „Eigentumsvorbehalt“ unbekannt ist, ist stattdessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem am Aufstellort geltenden Recht einem „Eigentumsvorbehalt“ sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungsmittel darstellt. Der Auftraggeber ist zu Mitwirkungshandlungen (insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen) verpflichtet, die nach dem am Aufstellort geltenden Recht für Vereinbarung und Begründung eines voll wirksamen Eigentumsvorbehalts bzw. eines voll wirksamen anderen Sicherungsmittel erforderlich sind.

10.2 Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom

Vertrag stellt es dar, wenn der Auftragnehmer die Vorbehaltsware pfändet. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, nachdem der Auftragnehmer einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

10.3 Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen – und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Diese Abtretung wird vom Auftragnehmer angenommen.

Der Auftraggeber darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den Auftragnehmer uns einziehen, solange diese Ermächtigung nicht widerrufen wird. Das Recht des Auftragnehmers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der Auftragnehmer die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Auftragnehmer alle Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Geltendmachung der Forderungen benötigt werden.

10.5 Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird immer für den Auftragnehmer vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Waren verarbeitet, umgebildet oder vermischt wird, die nicht dem Auftragnehmer gehören, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Das dabei entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für den Auftragnehmer verwahren.

10.6 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich

schriftlich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Entstehen für die Durchsetzung in diesem Zusammenhang gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, haftet hierfür der Auftraggeber.

## 11. Verjährung

11.1 Sofern Mängelansprüche nach geltenden Gesetz Verjährungsfristen von zwei Jahren unterliegen (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB; § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB), werden diese Verjährungsfristen auf ein Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfristen ausgenommen sind Mängelansprüche des Auftraggebers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.2 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer von uns übernommenen Montageverpflichtung mit der Vollendung der Montage. Falls der Auftragnehmer eine Montage schuldet, deren Fertigstellung jedoch vom Auftraggeber nicht oder nicht vollständig ermöglicht wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens sechs Wochen nach dem letzten vom Auftragnehmer angebotenen Zeitpunkt der Montage.

11.3 Ist der Auftraggeber im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

## 12. Software, Nutzung- und Nutzungsrechte

Werden vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages dem Auftraggeber Software überlassen, gelten die folgenden Bedingungen:

12.1 Der Auftraggeber räumt dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ein.

12.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur auf der vertragsgegenständlichen Lieferung und Leistung berechtigt.

12.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms/Quellcodes.

12.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der vertragsgegenständlichen Ware zu nutzen.

12.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Überträgt der Auftraggeber sein Unternehmen insgesamt auf einen Dritten, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Dritten das eingeräumte Nutzungsrecht zu übertragen. Veräußert der Auftraggeber die Liefersache im normalen Geschäftsgang insgesamt an einen Dritten und ist dieser kein Wettbewerber unseres Unternehmens, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf entsprechende Anforderung einer Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts zuzustimmen, sofern der

Auftragnehmer nicht begründet darlegt, dass dadurch die Gefahr besteht, dass Wettbewerber unseres Unternehmens Kenntnis von unserem geheimen Wissen (Geschäftsgeheimnisse) erhalten.

12.6 Das Nutzungsrecht des Auftraggebers ist nicht ausschließlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.

12.7 Der Auftraggeber darf die überlassene Software keinem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, zur Verfügung stellen oder zugänglich machen – auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich.

12.8 Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der überlassenen Software in keiner Form verändern.

12.9 Der Auftraggeber darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nicht gleichzeitig neben der Original-Software genutzt werden.

12.10 Der Auftraggeber darf die zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren vervielfältigen.

12.11 Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt. Der Auftraggeber wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 69e Urheberrechtsgesetz liegen vor.

12.12 Alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen uns zu. Gleiches gilt für Änderungen und Übersetzungen der Programme.

12.13 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Auftraggeber durchzuführen. Der Auftraggeber kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

## 13. Höhere Gewalt, Exportkontrolle

13.1 Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus der Lieferung/Leistung aufgrund von Höherer Gewalt verzögert oder die Erfüllung dadurch behindert oder beeinträchtigt wird, wird die betreffende Partei für den Zeitraum der Verzögerung von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt hat die betroffene Partei unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Die festgelegten Terminvereinbarungen werden dann entsprechend angepasst.

Übersteigen die Verzögerungen einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten, ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferungen und Leistungen bzw. zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Im

Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung – für alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen.

13.2 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Lieferungen und Leistungen Exportkontrollvorschriften unterliegen oder unterliegen können, was zu einer Verhinderung oder einem Verbot der Ein- oder Ausfuhr führen kann. In diesen Fall hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf die Erstattung aller Mehrkosten und Mehraufwendungen, die erforderlich sind, damit der Auftragnehmer seine Pflichten der Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag erfüllen kann – einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erlangung von erforderlichen Genehmigungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, die er ggf. zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen benötigt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung dieser Genehmigungen, den Widerruf dieser Genehmigungen oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.

13.3 Wenn dem Auftragnehmer aufgrund eines Ein- oder Ausfuhrverbotes oder einer damit verbunden Einschränkung die Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten unmöglich ist oder wird, wird der Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der Auftragnehmer dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist oder dass Lieferanten oder Subunternehmer des Auftragnehmers – etwa durch ein(e) Ein- oder Ausfuhrbeschränkung/-verbot – ganz oder teilweise an der Lieferung/Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der Auftraggeber nicht für Ansprüche wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden, die mit einem Ein- oder Ausfuhrverbot zusammenhängen.

13.4 Im Falle der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ist jede der Parteien dazu berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu kündigen bzw. hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferungen und Leistungen mit derselben Frist zurückzutreten. Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts wegen der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung für alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zudem Anspruch auf Erstattung aller Kosten und Aufwendungen für alle unfertigen Erzeugnisse oder Leistungen – einschließlich derjenigen Kosten und Aufwendungen, die der Auftragnehmer gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmern zu tragen hat.

13.5 Der Auftraggeber ist seinerseits verpflichtet, sämtliche Exportkontrollvorschriften in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen einzuhalten und den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Kosten, Verlusten und Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die aus einer etwaig schuldhaften Verletzung von Exportkontrollvorschriften resultieren.

## 14. Datenschutz und Datennutzung

14.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

14.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Maschinendaten und ordnungsgemäß anonymisierte personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Diese Daten dürfen gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen zum Zweck der Nutzung für Produktoptimierungen, für Applikationen zur Leistungsverbesserung und für sonstige Dienstleistungen des Auftraggebers und/oder deren verbundenen Unternehmen offengelegt werden.

14.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kundendaten an Dritte (einschließlich deren verbundene Unternehmen) zu übertragen, sofern und soweit dies erforderlich ist, um vorvertragliche Pflichten zu erfüllen und vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu erbringen (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) oder um gesetzliche Anforderungen einzuhalten.

## 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

15.1 Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Regensburg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers oder jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.

15.2 Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen des Auftragnehmers und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf) wird durch die vorstehende Rechtswahl nicht ausgeschlossen.

15.3 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Reichenbach; soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### III. KAUF- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

#### 1. Lieferung, Übergabe, Gefahrenübergang

1.1 Der Auftragnehmer hat die Waren gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel zu dem im Vertrag oder anderen Terminvereinbarungen angegebenen Datum zu liefern. Wenn keine Incoterms-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen der Waren ab dem im Vertrag oder anderen Terminvereinbarungen genannten Herstellerwerk (Incoterms EXW). Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen der Waren ab Werk (Incoterms EXW) ab Sitz des Auftragnehmers. Falls die angegebene Incoterms-Klausel den Auftragnehmer dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der Auftragnehmer benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu nicht vom Auftragnehmer verursachten Verzögerungen kommt, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Terminvereinbarung.

1.2 Teillieferungen und Umladungen sind zulässig. Der Auftragnehmer kann die Lieferungen von verschiedenen Werken/Standorten und aus verschiedenen Ländern liefern und dabei verschiedene Transportmittel nutzen. Angegebene Packungsgrößen und Gewichtsangaben sind dabei nur als Richtwerte zu sehen und gelten nicht als verbindlich.

1.3 Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel. Wenn Leistungen in den Lieferungen enthalten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang und der Auftragnehmer übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Beistellungen und/oder den Montageort.

1.4 Der Auftraggeber hat die Waren/Produkte nach Ablieferung durch den Auftragnehmer unverzüglich auf erkennbare Schäden/Mängel zu untersuchen. Die bei einer Untersuchung der Waren/Produkte erkennbaren Schäden/Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach der Ablieferung anzuzeigen. Verborgene Schäden/Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch zehn Tage nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelanzeige hat in Schriftform zu erfolgen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).

#### 2. Abnahme, Inbetriebnahme

2.1 Die Durchführung erfolgt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden Abnahmen umgehend durchgeführt, nachdem die Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer erbracht und in Betrieb genommen worden sind und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage erreicht ist. Abnahmen sind mit entsprechend den Erfordernissen des Auftragnehmers durchzuführen, der Auftraggeber hat dafür qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Auftraggeber hat für die Abnahmen alle benötigten Einsatz- und Betriebsstoffe auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat ferner sicherzustellen, dass alle von ihm bereitgestellten Einsatz- und Betriebsstoffe den vertraglich vereinbarten Vorgaben entsprechen, dass alle Analysen der Einsatz- und Betriebsstoffe und des Produktes pünktlich zur Verfügung gestellt werden, wie dies zwischen den Parteien vereinbart ist, und dass alle vor- und nachgelagerten Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren.

2.3 Die für die Abnahme verantwortliche Partei hat den Beginn und den erforderlichen Zeitraum der Abnahme mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Falls die Abnahme nicht vom Auftragnehmer überwacht oder durchgeführt werden kann, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, an der Abnahme teilzunehmen und sie zu beobachten. Dem Auftragnehmer stehen Kopien aller diesbezüglichen Abnahmeprotokolle und Zeichnungen zu.

Die Abnahmen werden nach vereinbarten geltenden Verfahren und Anforderungen von Standard-Prüfverfahren des Auftragnehmers durchgeführt. Die Anforderungen werden durch den Auftragnehmer in Form eines Prüfprotokolls zwanzig Tage vor Beginn der Abnahme dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Das Prüfprotokoll beinhaltet alle Informationen und Voraussetzungen für die Abnahme, den Gegenstand der Prüfungen bei der Abnahme, weiterhin die Dauer der betreffenden Prüfungen, Messtoleranzen und die Verfahren und Methoden für die Durchführung der Abnahme.

2.4 Die Abnahme ist zu bestätigen, wenn während der Abnahme keine wesentlichen Mängel an den Lieferungen und Leistungen festgestellt werden – insbesondere, wenn die Lieferungen und Leistungen im Bereich der zugesagten Leistungsdaten funktioniert haben oder Teile der Lieferungen und Leistungen vom Auftraggeber bereits vor Abschluss der Abnahmen in Gebrauch genommen wurden. Wurde die Abnahme aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht bis spätestens nach sechs Monaten ab Lieferung durchgeführt, gilt die Abnahme nach Ablauf dieses Zeitraums als erklärt.

2.5 Wenn die Abnahme zu bestätigen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll für die Lieferungen und Leistungen vorzulegen, die der Auftraggeber umgehend zu unterzeichnen hat. In dem Abnahmeprotokoll ist ein Datum anzugeben, welches das Bestehen der Abnahme ausweist.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Erteilung des Abnahmeprotokolls wegen bestehender Mängel oder des Fehlens von Eigenschaften zu verweigern, die den Betrieb der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Derartige Mängel oder fehlende Eigenschaften sind vom Auftraggeber im Abnahmeprotokoll zu vermerken und vom Auftragnehmer unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Abnahmeprotokolls dadurch berührt wird. Falls der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von einer Woche zur Erteilung des Abnahmeprotokolls setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.



2.6. Wenn die Lieferungen und Leistungen während der Abnahme die gemachten Leistungszusagen nicht erreichen, hat der Auftragnehmer umgehend die Gründe dafür zu untersuchen und dem Auftraggeber die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitzuteilen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle auf seine Kosten uneingeschränkt mit dem Auftragnehmer zusammenzuarbeiten und dem Auftragnehmer die erforderlichen Zugänge zu gewähren und alle erforderlichen Ressourcen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Auftragnehmer benötigt. Der Auftragnehmer hat umgehend auf eigene Kosten alle angemessenen Schritte einzuleiten, um die Ursache für das Nichterreichen der Leistungszusagen zu beheben. Nach Behebung wird die Abnahme für den betreffenden Teil wiederholt. Teilabnahmen sind zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer gelten für jede Teilabnahme entsprechend.

### 3. Mängelansprüche, Verjährung

3.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und/oder Leistungen frei von Mängeln zu liefern. Für Mängel haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Weiterhin gelten die folgenden Regelungen:

3.2 Dem Auftragnehmer steht das Wahlrecht zu, einen Mangel der Lieferungen und/oder Leistungen durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung des mangelhaften Teils der Lieferungen und Leistungen zu beheben.

3.3 Die Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den Auftragnehmer stellt keine Anerkenntnis des vom Auftraggeber dargestellten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers befugt.

3.4 Dem Auftragnehmer stehen mindestens zwei auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer in jedem dieser Fälle sicheren Zugang zum Ort der Lieferungen und Leistungen zu gewähren. Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln trägt der Auftragnehmer die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers entsteht.

3.5 Wenn der auftretende Mangel oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen Mangel, für den der Auftragnehmer haftet; dazu zählen normaler Verschleiß und Abnutzung, Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile, Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im Vertrag oder der in den schriftlichen Handbüchern oder Dokumentationen des Auftragnehmers enthaltenen Spezifikationen nicht entsprechen, Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenkomponenten, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführte Änderungen, Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen, die Lagerung, Verwendung, Betrieb oder Wartung von Waren oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem Vertrag oder schriftlichen Vorgaben des Auftragnehmers entsprechen sowie die Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des Auftragnehmers. Weiterhin zählen dazu die eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des Auftraggebers, vom Auftraggeber be-

reitgestellte Informationen und erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen.

3.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab der Ablieferung beim Auftraggeber, dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt, sie endet jedoch spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer geliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadenersatzansprüche in Fällen der Ziffer II.9.1, II.9.2 und II.9.3. Diese Schadenersatzansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und § 479 BGB.

### 4. Ausschluss des freien Kündigungsrechts

Das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen.

## IV. WERKVERTRÄGE UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

### 1. Leistungserbringung

Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt zu den im Vertrag bzw. in den Terminvereinbarungen vorgesehenen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.

### 2. Abnahme

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzunehmen. Soweit dies vertraglich vereinbart ist, führen die Parteien zu diesem Zweck Abnahmen durch, die vorher in Vertrag vereinbart wurden.

2.2 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber nach der Fertigstellung ein Abnahmeprotokoll, die der Auftraggeber umgehend zu unterzeichnen hat. In dem Abnahmeprotokoll ist das Datum der Abnahme anzugeben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Erteilung des Abnahmeprotokolls wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern; solche Mängel sind vom Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll zu vermerken und vom Auftragnehmer unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Abnahmeprotokolls dadurch berührt wird. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von einer Woche zur Erteilung des Abnahmeprotokolls setzen. Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

2.3 Teilabnahmen sind zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für jede Teilabnahme entsprechend.

### 3. Mängelansprüche, Mängelrechte, Verjährung

3.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen frei von Mängeln zu liefern. Für Mängel haftet der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Mängel bei Werk- und Dienstleistungsverträgen werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils behoben, jedoch nur, sofern der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet ist.

3.2 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den Auftragnehmer stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Auftraggeber aufgeführten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers befugt.

3.3 Dem Auftragnehmer stehen mindestens zwei auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer im Falle der Nachbesserung, soweit erforderlich, sicheren Zugang zu dem Installationsort und zu den betroffenen Anlagen oder Waren am Installationsort zu gewähren.

3.4 Wenn der auftretende Mangel oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen Mangel, für den der Auftragnehmer haftet; hierzu gehören normaler Verschleiß und Abnutzung, Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile, die Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den vom Auftragnehmer vorgegebenen Spezifikationen oder Gebrauchsanleitungen nicht entsprechen, Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen, Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen. Der Auftragnehmer haftet nicht bei Nichteinhaltung der im Vertrag oder anderen schriftlichen Vorgaben des Auftragnehmers gemachten Vorgaben sowie bei

Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des Auftragnehmers und bei der Vernachlässigung oder Nichteinhaltung der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des Auftraggebers. Hierzu zählen vom Auftraggeber oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen, die Nichtgestattung der Durchführung von Zwischen- oder Abnahmeprüfungen, Montageüberwachungs- und/oder Montageleistungen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Lieferungen und Leistungen.

3.5 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem entsprechenden gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

### 4. Sonstiges

4.1 Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen und die erforderlichen Gesetze für den Einsatz bei Auftraggeber einhalten. Sollten weitere zusätzliche Erfordernisse im Rahmen innerbetrieblicher Anforderungen notwendig sein, müssen diese dem Auftragnehmer bekannt sein.

4.2 Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, wird dabei aber auf die Interessen des Auftraggebers angemessen Rücksicht nehmen. Wird im Rahmen von Verträgen eine Vorgabe für die Einteilung der Arbeitszeit im Rahmen von Produktionsabläufen erforderlich, muss diese in Abstimmung mit dem Auftragnehmer beim Vertragsabschluss bekannt sein.

**Stand: 01.05.2023**